

# Stellungnahme

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines  
Jahressteuergesetzes 2013“  
(BT-Drucksache 17/10000)

Stellungnahme des Bundesrates  
(BR-Drucksache 302/12) sowie Gegenäußerung der  
Bundesregierung (BT-Drucksache 17/10604)

Kontakt:

Dr. Heinz-Jürgen Tischbein

Telefon: +49 30 2021- 2400

Telefax: +49 30 2021-192400

E-Mail: [tischbein@bvr.de](mailto:tischbein@bvr.de)

Berlin, 17. September 2012

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksban-  
ken und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012

### Vorbemerkung

Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in drei Punkte:

- A. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013“
- B. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf
- C. Ergänzender Regelungsbedarf aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft

### A. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013“

#### Zu Art. 2 Nr. 10, Nr. 27 Buchstabe a) - §§ 20 Abs. 4a Satz 7 und 52a Abs. 10 Satz 12 EStG-E Ausweitung des § 20 Abs. 4a Satz 1 und 2 EStG auf Abspaltungsvorgänge

Grundsätzlich begrüßen wir die geplante Regelung, die einen Beitrag zur steuerlichen Vereinfachung im Bereich der Beurteilung von Kapitalmaßnahmen darstellen kann. Hierdurch werden alle am Besteuerungsverfahren Beteiligten entlastet. Den zum Steuerabzug verpflichteten Kreditinstituten wird die steuerlich korrekte Einstufung der Maßnahme erleichtert, dem Anleger wird die ansonsten notwendige Antragstellung nach § 13 Abs. 2 UmwStG erspart und damit auch eine Entlastung der Veranlagungsfinanzämter bewirkt.

Leider wurde bislang folgende Anregung zu einer praktikableren Ausgestaltung der Regelung, die wir bereits zum Referentenentwurf vorgebracht haben, nicht aufgegriffen:

Nach der bislang gültigen steuerrechtlichen Systematik wäre eine Differenzierung von Abspaltungsvorgängen und Kapitalherabsetzungen vorzunehmen. So heißt es im BMF-Anwendungserlass zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer vom 22.12.2009 in Rz. 113: „Überträgt eine Körperschaft in ihrem Besitz befindliche Anteile an einer weiteren Körperschaft *ohne Kapitalherabsetzung* ohne zusätzliches Entgelt auf ihre Anteilseigner ...“.

Auch in dem zu einem ausländischen „Spin off“-Vorgang ergangenen BFH-Urteil vom 20.10.2010, I R 117/08, wird die Zurückverweisung an das Finanzgericht damit begründet, dass das Instanzgericht die vorrangige Prüfung einer Kapitalherabsetzung nach ausländischem Recht versäumt habe.

Eine Inzidentprüfung im Zusammenhang mit einem Abspaltungsvorgang, ob die Voraussetzung einer Kapitalherabsetzung vorliegen, würde, zumal bei ausländischen Vorgängen, auf Ebene der depotführenden Stellen zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Eine abschließende steuerliche Beurteilung wäre in der Regel nicht möglich, so dass „im Zweifel“ eine steuerpflichtige Sachausschüttung bzw. ein Anwendungsfall des § 20 Abs. 4a Satz 5 EStG angenommen werden müsste, was eine Nachprüfung im Veranlagungswege erforderlich macht. Dies würde dem mit der neuen Vorschrift intendierten Regelungszweck zuwider laufen.

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

### Anwendungszeitpunkt der Neuregelung - § 52a Abs. 10 Satz 12 EStG-E

Da sich die steuerliche Behandlung von Abspaltungen durch die vorgesehene Neuregelung gegenüber der derzeit von den Kreditinstituten programmierten Verfahrensweise unterscheidet, ist ein zeitlicher Vorlauf für die entsprechende Umstellung erforderlich. Wir bitten daher dringend darum, dass der Anwendungszeitpunkt der Regelung auf dem 01.01.2013 verschoben wird. In jedem Fall sollte im Wege einer Nichtbeanstandungsregelung die Umsetzungspflicht für die Kreditinstitute im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens auf diesen Zeitpunkt verschoben werden.

### **Petition:**

Die – grundsätzlich begrüßenswerte – Regelung in § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG-E sollte um einen Passus ergänzt werden, wonach diese Bestimmung unabhängig davon anzuwenden ist, ob die Voraussetzungen einer Kapitalherabsetzung vorliegen oder nicht. Dies erscheint auch deshalb folgerichtig, weil die Neuregelung gerade eine steuerneutrale Behandlung des Abspaltungsvorgangs bezweckt. Darüber hinaus bedarf es für die Umsetzung einer praktikablen Anwendungsregelung.

### **Zu Art. 2 Nr. 18 - § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG-E**

#### **Ausweitung des OGAW-IV-Regimes auf inländische Wandelanleihen, Gewinnobligationen sowie eigen- und fremdkapitalähnliche Genussrechte**

Nach der vorgesehenen Änderung des § 43 EStG soll ab 2013 - analog zu Dividenden aus inländischen, verwahrfähigen Aktien - auch bei Zinsen aus inländischen Wandelanleihen, Gewinnobligationen sowie eigen (EK)- und fremdkapitalähnlichen (FK) Genussrechten eine Verlagerung des Kapitalertragsteuerabzuges vom Emittenten auf die auszahlende Stelle (i.d.R. die Depotbank) erfolgen.

Zu diesem Zweck soll die Vorschrift des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG um einen Satz 4 ergänzt werden, der besagt, dass "beim Steuerabzug auf Kapitalerträge die für den Steuerabzug nach Nummer 1a geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden" sind.

Wir regen – wie bereits zum Referentenentwurf - an, eine entsprechende Folgeanpassung auch in der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG vorzunehmen. Nach dem – im Regierungsentwurf unverändert belassenen - Wortlaut des § 44 Abs. 1 Satz 3, 1. Halbsatz EStG würde der Kapitalertragsteuerabzug bei Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen sowie fremdkapitalähnlichen Genussrechten (= Fälle des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) wie bisher dem "Schuldner der Kapitalerträge", also dem Emittenten obliegen. Nur bei Zinsen aus verwahrfähigen **eigen**kapitalähnlichen Genussrechten, welche nach dem Regierungsentwurf zukünftig ebenfalls (neben Dividenden aus inländischen, verwahrfähigen Aktien) einen Fall des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG darstellen, wäre ein Kapitalertragsteuerabzug durch die auszahlende Stelle gesetzlich geregelt.

Nach unserem Verständnis wäre ab 2013 im Rahmen des § 43 EStG hinsichtlich **Zinsen aus Genussrechten** nach dem Regierungsentwurf wie folgt zu differenzieren:

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

(1) Zinsen aus inländischen EK-Genussrechten, die entweder gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden, bei denen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes erfolgt oder bei denen die Erträge gegen Aushändigung der Erträgnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (neuer Fall von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. **1a** EStG).

(2) Zinsen aus inländischen EK-Genussrechten, die keine der unter (1) genannten Voraussetzungen erfüllen (wie bisher Fall von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. **1** EStG).

(3) Zinsen aus inländischen FK-Genussrechten, die entweder gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden, bei denen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes erfolgt oder bei denen die Erträge gegen Aushändigung der Erträgnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (wie bisher Fall von § 43 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 2** EStG, wobei beim Steuerabzug die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. **1a** EStG geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind).

(4) Zinsen aus inländischen FK-Genussrechten, die keine der unter (3) genannten Voraussetzungen erfüllen (wie bisher Fall von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. **2** EStG).

Nur in den Fallkonstellationen (1) und (3) käme es nach unserem Verständnis zu einer Verlagerung des Kapitalertragsteuer-Abzuges vom Emittenten auf die auszahlende Stelle (i. d. R. das depotführende Kreditinstitut), während es in den Fallkonstellationen (2) und (4) beim Kapitalertragsteuer-Abzug durch den Emittenten bliebe.

Nach unserer Einschätzung kann die vorstehend skizzierte Differenzierung aus der Systematik und dem Wortlaut der gesetzlichen Regelungen leider nicht "ohne weiteres" abgeleitet werden. Das Regelungswerk würde durch die geplanten Änderungen noch "unübersichtlicher" als schon bisher und für den Rechtsanwender kaum noch nachvollziehbar.

### **Petition:**

Aus Gründen steuersystematischer Klarheit regen wir an, § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG durch eine Bezugnahme auf die neu geplante Regelung in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG zu ergänzen.

Die Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug bei Zinsen aus inländischen Genussrechten sollten im Sinne der gebotenen Transparenz klar und eindeutig formuliert werden. Insbesondere die Regelung des § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG bedarf hier einer entsprechenden Anpassung.

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

### **Zu Art. 2 Nr. 21 - § 44a EStG-E**

#### **Erweiterung des Anwendungsbereiches der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuer-Abzug nach § 44a EStG**

Die Regelungen sind aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Bisher kam bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages oder einer NV-Bescheinigung bei Bezug von Kapitalerträgen im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG - also insbesondere bei Zinszahlungen aus inländischen EK- und FK-Genussrechten sowie Zinszahlungen aus inländischen Wandelanleihen und Gewinnobligationen - über die Depotbank das Erstattungsverfahren nach § 44b Abs. 6 EStG zur Anwendung. Durch die Neufassung des § 44a EStG wird die bisherige Erstattung durch eine Abstandnahme ersetzt, was zu einer Vereinfachung der Entlastung von der Kapitalertragsteuer führt und daher sachgerecht ist.

Durch die Neuregelungen im Zuge des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes wurde für Kapitalerträge im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. **1a** EStG mit § 44a **Abs. 10** EStG eine eigenständige Vorschrift zur Abstandnahme eingeführt. Die Regelung des § 44a Abs. 10 EStG soll - abgesehen von redaktionellen Folgewirkungen - durch den vorliegenden Regierungsentwurf inhaltlich keine Änderung erfahren.

#### **Petition:**

Aus steuersystematischer Sicht sollte unseres Erachtens geprüft werden, ob die Sonderregelung in Abs. 10 in die anderen Absätze des § 44a EStG "integriert" werden kann. Die gesetzlichen Abstandnahmeregelungen in § 44a EStG würden aus unserer Sicht wesentlich besser nachvollziehbar, wenn getrennt für die einzelnen "abstandnahmerelevanten Gläubigergruppen" (Gläubiger mit Freistellungsauftrag, Gläubiger mit NV gemäß § xyz etc.) die jeweils begünstigten Kapitalertragsarten (§ 43 Abs. 1 Nr. xyz EStG) abschließend aufgezählt werden.

### **Zu Art. 9 Nr. 3e - § 4 Nr. 21 und 22 UStG-E**

#### **Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für die Erteilung von Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung, etc.**

##### **a)**

Grundsätzlich begrüßen wir die Neufassung von § 4 Nr. 21 und 22 UStG-E und die Angleichung des Wortlauts an die Befreiungsvorschriften der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 132 Abs. 1 Buchstabe i und Buchstabe j MwStSystRL). Die derzeit in § 4 Nr. 21 b) UStG explizit formulierte Steuerbefreiung für unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer findet sich allerdings - insoweit auch folgerichtig - im Wortlaut des Entwurfs von § 4 Nr. 21 UStG-E nicht wieder. Aus der Gesetzesbegründung (S. 119ff) ergibt sich zwar, dass hierdurch keine Einschränkung der Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen selbständiger Lehrer erreicht werden soll, sondern unter den Begriff „Einrichtungen“ auch die Leistungen natürlicher Personen fallen können. Zudem ergibt sich aus der Systematik und der Teleologie der Steuerbefreiung, dass Leistungen selbständiger Lehrer, welche die Voraussetzungen für eine steuerfreie Unterrichts- oder sonstige Leistung erfüllen, nicht schlechter behandelt werden können, als die Leistungen von Privatlehrern, die nicht an einer öffentlichen oder vergleichbaren Einrichtung erbracht werden. Um für die Praxis eine einfache und rechtssichere Anwendung der Steuerbe-

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

freiungsvorschrift zu ermöglichen sollte sich die Steuerbefreiung der Leistungen natürlicher Personen als selbständige Lehrer aber nicht alleine aus der Gesetzesbegründung ergeben, sondern weiterhin dem Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich zu entnehmen sein.

### **Petitum:**

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte der vorgesehene Text von § 4 Nr. 21 UStG-E nach Satz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Eine andere Einrichtung im vorgenannten Sinne kann auch eine als selbständiger Lehrer tätige natürliche Person sein.“

### **b)**

Nach derzeitiger Rechtslage ist für eine Befreiung der Leistungen nach § 4 Nr. 21 UStG eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Wir begrüßen, dass das aufwendige Bescheinigungsverfahren nunmehr entfallen soll. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass die Finanzbehörden, die zukünftig in eigener Zuständigkeit das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale prüfen sollen, dies im Vorfeld tun und nicht erst Jahre später z. B. im Rahmen der Betriebsprüfung. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass es zu einem „nahtlosen“ Übergang kommt und bereits erteilte Bescheinigungen für diese Übergangszeit ihre Gültigkeit behalten.

### **Petitum:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist eine Regelung erforderlich, nach der bereits erteilte Bescheinigungen bis zum 31. Dezember 2013 ihre Gültigkeit behalten.

## **Zu Art. 10 Nr. 10 und 11 - §§ 97 Abs. 1 bis Abs. 3 sowie 107 AO-E Neuregelung der Voraussetzungen für Auskunftersuchen und Vorlageverlangen**

Wir begrüßen die Neuregelung des Verhältnisses zueinander und der Voraussetzungen von Auskunftersuchen nach § 93 Satz 1 AO und Vorlageverlangen der Finanzbehörden nach § 97 Abs. 1 AO insofern, als sie zukünftig die in den letzten Jahren vermehrt aufgetretenen Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten zwischen den beteiligten Finanzbehörden und Kreditinstituten um eine Abgrenzung dieser Maßnahmen voneinander beseitigen dürfte. Durch den Wegfall der Subsidiarität der Urkundenvorlage gegenüber einem Auskunftersuchen, wie sie bisher in § 97 Abs. 2 AO formuliert war, wird es unserer Ansicht nach aber vermehrt zu Vorlageverlangen bei Kreditinstituten kommen. Hieran ändert auch der vorgesehene Verweis in § 97 Abs. 1 Satz 3 AO-E auf die Subsidiaritätsklausel des § 93 Abs. 1 Satz 3 AO nichts, denn es wird in vielen Fällen so sein, dass die primär verpflichteten Beteiligten die notwendigen Unterlagen, z. B. Konto- oder Depotauszüge für einen längeren Zeitraum nicht vorlegen können oder wollen. In diesem Zusammenhang erscheint es konsequent, dass auch bei Vorlageersuchen zukünftig eine Entschädigung des in Anspruch genommenen Dritten, z. B. eines Kreditinstituts, nach § 107 Satz 1 AO-E erfolgen soll. Die hierfür vorgesehene Höhe der Entschädigung halten wir aber für unzureichend. § 107 AO verweist insoweit auf die Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Der Höchstbetrag für den Verdienstaufschlag beträgt nach § 22 Satz 1 JVEG pro Stunde 17 Euro brutto. Dieser

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

Betrag ist deutlich niedriger als der tarifliche Durchschnittsstundenlohn der für die Erledigung solcher Aufgaben in Anspruch genommenen Bankmitarbeiter. Unseres Erachtens ist hier eine spezielle Rechtsgrundlage in Form einer Rechtsverordnung erforderlich, wie dies zum Beispiel mit dem derzeit diskutierten Entwurf einer Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung-NDÜV für die Übermittlung von Auskünften an Nachrichtendienste vorgesehen ist.

### **Petitum:**

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Kosten der Erledigung von Vorlageverlangen nicht den im JVEG vorgegebenen Beträgen entsprechen, regen wir die Schaffung einer eigenen Kostengrundlage an, die die tatsächlichen Belastungen vollständig berücksichtigt.

**Zu Art. 9 Nr. 8, 12 und 14 - § 14 b Abs. 1 Satz 1, § 26a Abs. 1 Nr. 2 und § 27 Abs. 19 UStG-E,  
Art. 10 Nr. 15 - § 147 Abs. 3 Satz 1 AO-E,  
Art. 11 – Einführungsgesetz zur Abgabenordnung,  
Art. 27 – Handelsgesetzbuch,  
Art. 28 – Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch und  
Art. 29 – Verkürzung der Aufbewahrungsfristen**

Die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von 10 auf zunächst 8 und nachfolgend auf 7 Jahre begrüßen wir ausdrücklich. Das Projekt „Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht“ war eines von acht Projekten des Koalitionsvertrages, in dem das Konzept des Erfüllungsaufwands angewandt wurde. Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium der Justiz (BMJ), der Geschäftsstelle Bürokratieabbau (GBü) im Bundeskanzleramt und dem Statistischen Bundesamt (StBA) durchgeführt.

Nach dem Abschlussbericht des Projektes beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in Deutschland, der durch die Aufbewahrungspflichten nach Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht entsteht, insgesamt ca. 30 Mrd. Euro. Auch das Einsparpotential der untersuchten Entlastungsszenarien wird im Einzelnen aufgeführt (bei Reduktion der Aufbewahrungsfristen auf fünf Jahre: ca. 3,9 Mrd. Euro, auf sieben Jahre: ca. 2,5 Mrd. Euro; bei Vernichtung der aufzubewahrenden Unterlagen nach der Betriebsprüfung: ca. 750 Mio. Euro). Diese Zahlen belegen, dass ein erhebliches Einsparpotential besteht, das gehoben werden sollte. Allerdings stellen die im Regierungsentwurf für die Aufbewahrungsverpflichtung vorgesehenen unterschiedlichen Fristen nach der AO und dem HGB nur eine Scheinlösung dar. Denn die Unternehmen müssen sich organisatorisch in der Regel an der längsten vorgegebenen gesetzlichen Frist orientieren. Es genügt somit nicht die Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung zu verkürzen, parallel müssen vielmehr auch die handelsrechtlichen Aufbewahrungsverpflichtungen nach § 257 HGB angepasst, d. h. zeitlich in gleichem Maße verkürzt werden. Beide Fristen dienen dem einheitlichen Zweck der Dokumentation.

Sinnvoll erscheint eine generelle Verkürzung der Aufbewahrungsverpflichtung auf 5 Jahre, zudem sollten Aufbewahrungs-, Festsetzungs- und Verjährungsfristen harmonisiert werden.

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

### **Petitum:**

Parallel zur Verkürzung der Aufbewahrungspflichten in der Abgabenordnung müssen auch die Aufbewahrungspflichten im Handelsgesetzbuch in gleichem Maße verkürzt werden. Anderenfalls wird die erwünschte Kostenentlastung in der Praxis nicht erreicht. Sinnvoll erscheint eine generelle Verkürzung der Aufbewahrungsverpflichtung auf 5 Jahre. Zudem ist eine Harmonisierung von Aufbewahrungs-, Festsetzungs- und Verjährungsfristen erforderlich.

### **Zu Art. 17 und 18 – Fünftes Vermögensbildungsgesetz/Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes Übergangsregelungen zu den Anwendungsvorschriften und Webformular**

In § 17 Abs. 14 VermBG-neu sowie § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 VermBDV-neu wird als Übergangsregelung bestimmt, dass die bisherigen Regelungen zur papierhaften Übermittlung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VermBG solange weiter anzuwenden sind, bis über ein Schreiben des BMF der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der §§ 13, 14 Abs. 4 und § 15 VermBG-neu sowie § 2 Abs. 2, § 5 und § 7 Abs. 1 VermBDV-neu mitgeteilt wird. Als Begründung wird ausgeführt, dass bislang noch offen ist, „*wann die praktischen Vorbereitungen für die Übermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung abgeschlossen sein werden*“. Offen bleibt, ob mit den „praktischen Vorbereitungen“ allein jene der Finanzverwaltung oder auch der Mitteilungspflichtigen gemeint sind. So ist zu berücksichtigen, dass erst nach Bekanntgabe der technischen Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Datenübermittlung von Seiten der Finanzverwaltung eine technische und organisatorische Umsetzung bei den Mitteilungspflichtigen veranlasst werden kann, die wiederum einen entsprechenden Umsetzungszeitraum benötigt.

### **Petitum:**

Um sicherzustellen, dass auch die Mitteilungspflichtigen einen ausreichenden Zeitraum für die technische und organisatorische Umsetzung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung erhalten, sollte zumindest in der Begründung ergänzt werden, dass zwischen dem Veröffentlichungstermin des in § 17 Abs. 14 VermBG-neu sowie § 11 Abs. 1 Satz 2 VermBDV-neu genannten BMF-Schreibens und dem Datum des Inkrafttretens der darin ausgeführten Regelungen ein angemessener Umsetzungszeitraum – von mindestens 12 Monaten – liegt.



## Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012

### B. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf

#### Nr. 3 der Stellungnahme des Bundesrates

#### **Änderung von §§ 3 Nr. 40 Buchst. d, 32d Abs. 2 EStG, 8b Abs. 1 KStG - Hybride Finanzierungen**

Der Bundesrat schlägt die Abschaffung der (teilweisen) Steuerbefreiung von Dividenden aus sog. hybriden Finanzierungen vor, soweit diese im Quellenstaat Betriebsausgaben darstellen. Zur Umsetzung dieses Vorschlags würden zusätzliche Ausnahmetatbestände in § 3 Nr. 40 EStG und § 8b Abs. 1 KStG geschaffen. Damit sollen sog. weiße Einkünfte verhindert werden.

Das Problem kann sich allerdings nur bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen ergeben, die Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossen hat. Die Maßnahme würde deshalb im Ergebnis einen völkerrechtlich bedenklichen treaty override darstellen. Unabhängig davon erscheint die Einführung eines weiteren Ausnahmetatbestandes auch vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung postulierten Steuerrechtsvereinfachung kontraproduktiv. Denn die Implementierung einer neuen, zusätzlichen Ausnahmeregelung bei der Dividendenbesteuerung würde zu einer weiteren Komplexitätssteigerung im Steuerrecht führen, die nicht nur die Steuerpflichtigen sondern auch die Finanzverwaltung belastet.

Die Umsetzung des Vorschlags würde außerdem zu einer systemwidrigen Durchbrechung des Trennungsprinzips zwischen Gesellschaft und Gesellschafter führen.

#### **Petitur:**

Von einer Dividendenbesteuerung bei hybriden Finanzierungen sollte abgesehen werden.

#### **Beschränkung der Anwendung des Abgeltungsteuersatzes bei hybriden Finanzierungen**

Dass Zahlungen, die nach deutscher Qualifizierung Dividenden darstellen, nur noch von der Bemessungsgrundlage freigestellt werden, wenn sie im Quellenstaat keine Betriebsausgaben darstellen, soll nach der Begründung zu der Bundesratsempfehlung auch im Rahmen der Abgeltungsteuer nachvollzogen werden. Der Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent käme daher nur noch in den Fällen zur Anwendung, in denen die Zahlung bei der leistenden Körperschaft das Einkommen nicht gemindert hat. Sofern die Zahlung bei der leistenden Körperschaft als Betriebsausgabe berücksichtigt wurde, sollen die Erträge beim Anteilseigner dem tariflichen Einkommensteuersatz unterliegen.

#### **Petitur:**

Sollte der Bundesratsvorschlag trotz vorstehender Bedenken dennoch umgesetzt werden, sollte zumindest eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass hierdurch das Kapitalertragsteuerverfahren unberührt bleibt. D.h. die Frage der Anwendung der tariflichen Besteuerung ist ausschließlich dem Veranlagungsverfahren vorbehalten. Denn eine Prüfung, ob die geleistete Zahlung auf Ebene der ausschüttenden (ausländischen) Körperschaft als Betriebsausgabe behandelt wurde, kann im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens nicht entschieden und damit auch nicht berücksichtigt werden.

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

### **Nr. 4 der Stellungnahme des Bundesrates**

#### **Änderung von § 8b Abs. 7 KStG – Bezugnahme auf KWG muss angepasst werden**

Mit Blick auf die in § 8b Abs. 7 KStG zukünftig vorgesehene Bezugnahme auf § 1a des Kreditwesengesetzes weisen wir darauf hin, dass diese Bezugnahme bereits in Kürze ins Leere zu laufen droht. Wie die Diskussionsentwürfe zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/... EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. ... über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) zeigen, wird § 1a KWG aufgrund des erwarteten Inkrafttretens der EU-Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen seinen materiellen Regelungsinhalt verlieren. Die entsprechenden Regelungsinhalte werden sich dann aller Voraussicht nach in den Art. 97 bis 101 der Rechtsverordnung finden, die dann unmittelbar gültiges Recht in der Bundesrepublik darstellt. Unter Berücksichtigung dieser sich abzeichnenden Entwicklung bedarf es entweder der Aufnahme eines expliziten Definitionstatbestandes in die Vorschrift des § 8b Abs. 7 KStG oder aber einer Anpassung der Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen der zukünftigen Verordnung.

#### **Petitum:**

Der Wortlaut des § 8b Absatz 7 KWG muss an die aktuelle Entwicklung auf Grund EU-rechtlicher Änderungen – u. a. des Aufsichtsrechts – angepasst werden.

### **Nr. 7 der Stellungnahme des Bundesrates**

#### **Änderung von § 6a EStG – Ermittlung des Teilwertes der Pensionsrückstellungen**

Der Bundesrat empfiehlt einen klarstellenden Verweis auf die Anwendung des § 6 Abs. 1 Nummer 3a EStG. Hierdurch sollen z. B. auch künftige Vorteile, die mit der Erfüllung der Verpflichtung verbunden sind und die nicht als Forderung zu aktivieren sind, bei der Bewertung der Rückstellung wertmindernd berücksichtigt werden.

Der Vorschlag des Bundesrates sollte nicht umgesetzt werden. Denn § 6a EStG enthält eine eigenständige Bewertungsvorschrift, die durch ihre restriktive Ausgestaltung bereits heute zu einer nur teilweisen steuerlichen Berücksichtigung der handelsrechtlich erforderlichen Pensionsrückstellungen führt. Die Gegenrechnung nicht aktivierungspflichtiger Vorteile würde zu einer weiteren im Vergleich zum handelsrechtlichen Wertansatz nicht gerechtfertigten Kürzung des Bilanzansatzes führen.

#### **Petitum:**

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 6a EStG sollte nicht umgesetzt werden.

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

### **Nr. 21 der Stellungnahme des Bundesrates**

#### **Einfügung eines neuen § 42g EStG – Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau**

Nach den Vorschlägen des Bundesrates soll in § 42g EStG eine Lohnsteuer-Nachschau eingeführt werden. Ausweislich der Begründung soll durch die Lohnsteuer-Nachschau „eine gesicherte Rechtsgrundlage für die Beteiligung von Lohnsteuer-Außenprüfungen an Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit geschaffen werden“. Im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschau soll sich der Amtsträger der Finanzbehörde (außerhalb einer Lohnsteuer-Außenprüfung gem. § 42f EStG) ohne vorherige Ankündigung auf das bloße Betreten und Besichtigen der Räume beschränken. Gemäß § 42g Abs. 4 Satz 1 EStG-E soll die Nachschau - sofern die getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben - ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 AO) in eine Außenprüfung nach §§ 193 ff. AO übergehen können. Auf den Übergang zur Außenprüfung soll nach § 42g Abs. 4 S. 2 EStG-E „schriftlich hingewiesen“ werden.

Die Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wird grundsätzlich begrüßt, darf jedoch nicht zu höherem Bürokratieaufwand bei den Unternehmen führen. Die „Lohnsteuer-Nachschau“ soll offenbar als „schwächere“ Version der Lohnsteueraußenprüfung ausgestaltet werden, da in § 42g Abs. 4 EStG-E eine Lohnsteuer-Nachschau in eine Lohnsteuer-Außenprüfung „übergehen“ soll, wenn die entsprechenden Feststellungen dazu Anlass geben. Daher sollten zur Vermeidung weiterer bürokratischer Belastungen Großbetriebe, die einer permanenten Lohnsteuer-Außenprüfung unterliegen, keine Lohnsteuer-Nachschau zu erwarten haben. In § 42g EStG-E sollte daher ein zusätzlicher Absatz aufgenommen werden: „Großbetriebe, die einer permanenten Lohnsteueraußenprüfung nach § 42f EStG unterliegen, sind von einer Lohnsteuer-Nachschau ausgenommen.“

Unklar ist, welchen Inhalt der „schriftliche Hinweis“ beim Übergang zur Lohnsteuer-Außenprüfung gem. § 42g Abs. 4 Satz 2 EStG-E enthalten muss. Hier sollte schon aus Gründen der Rechtssicherheit eine Präzisierung erfolgen. Im Hinblick auf die erhebliche Eingriffswirkung der vorgeschlagenen Regelungen für die Steuerpflichtigen regen wir zudem eine Präzisierung des sachlichen Anwendungsbereiches an.

#### **Petitum:**

§ 42g EStG-E sollte zur Vermeidung von Bürokratieaufwand um einen zusätzlichen Absatz ergänzt werden: „Großbetriebe, die einer permanenten Lohnsteueraußenprüfung gem. § 42f EStG unterliegen, sind von einer Lohnsteuer-Nachschau ausgenommen.“ Der Inhalt der „schriftlichen Mitteilung“ nach § 42g Abs. 4 Satz 2 EStG-E sollte aus Gründen der Rechtssicherheit präzisiert werden.

### **Nr. 34 der Stellungnahme des Bundesrates**

#### **§ 8b Abs. 4 (neu) KStG-E – Besteuerung von Erträgen aus sog. Streubesitzanteilen**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 gefordert, die bisherige Körperschaftsteuerfreistellung von Streubesitzdividenden (Beteiligungen von weniger als 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital) für deutsche Körperschaften abzuschaffen und damit die vom Europäischen Gerichtshof monierte Diskriminierung ausländischer Dividendenempfänger zu beseitigen (EuGH-Urteil vom 20.10.2011 Rs. C-284/09 Kommission / Deutschland). Wir möchten Sie ausdrücklich auffordern, diesen Vorschlag nicht aufzugreifen.

## Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012

Der Bundesrat geht zu Unrecht davon aus, dass für den deutschen Gesetzgeber nur zwei Möglichkeiten bestehen, die vom EuGH beanstandete EU-Rechtswidrigkeit der derzeitigen Besteuerung zu beseitigen: entweder eine Steuerbefreiung der Dividenden auch für ausländische Empfänger-Körperschaften (was sich die öffentlichen Haushalte nicht leisten könnten) oder die Abschaffung der Steuerbefreiung für inländische Empfänger-Körperschaften (wie nunmehr gefordert). Der Bundesrat kommt zu dieser Schlussfolgerung, weil er die mögliche Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer im Empfängerstaat nicht für ausreichend erachtet, um die Diskriminierung zu rechtfertigen.

Diese Annahme ist aber unzutreffend. Nach der Rechtsprechung des EuGH (z.B. Rs. Denkavit International; Amurta; oben genanntes Verfahren) ist eine Ungleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Dividendenempfängern dann zulässig bzw. gerechtfertigt, wenn im Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers eine abkommensrechtliche Anrechnung der Quellensteuer und damit eine „Neutralisierung“ der Belastung erfolgt. Dementsprechend sieht die **österreichische Erstattungsregelung** vor, dass ausländischen Körperschaften die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag nur dann zurückgezahlt wird, wenn sie nachweisen, dass diese ganz oder teilweise im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht angerechnet werden konnte (§ 21 Abs. 1 Nr. 1a öKStG).

Deutschland ist aufgrund des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 verpflichtet, in der Vergangenheit zu Unrecht erhobene Kapitalertragsteuer an ausländische Dividendenempfänger zu erstatten. Würde man hierfür die Ansicht des Bundesrates zu Grunde legen, wonach eine vollständige Erstattung der Kapitalertragsteuer EU-rechtlich geboten sei, würden - zu Lasten des deutschen Fiskus - ausländische Fisci geschont und die mögliche Anrechnung nicht berücksichtigt. Deutschland wäre daher schlecht beraten, für die Vergangenheit ein Erstattungsverfahren zu wählen, das über die Regelung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, z. B. in Österreich, hinausgeht.

Auch für die Zukunft sollte das **österreichische Modell als Vorbild** dienen. Der Bundesrat hebt in seiner Stellungnahme hervor, dass fast alle Staaten in Europa Streubesitzdividenden besteuern und Steuerfreiheit nur bei Überschreiten einer Mindestbeteiligungsquote und ggf. einer Mindesthaltefrist gewähren. Wenn aber die Streubesitzdividenden im Ausland körperschaftsteuerpflichtig sind, ist der ausländische Staat nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen verpflichtet, die deutsche Kapitalertragsteuer auf die im Ausland anfallende Steuer anzurechnen. Somit wäre in diesen Ländern **regelmäßig eine Anrechnung möglich**, zumal die Körperschaftsteuersätze im Ausland über dem in Deutschland zulässigen Kapitalertragsteuersatz von 15 % bzw. 10 % (Irland) liegen. Nur in Ausnahmefällen (wenn eine Verlustsituation im Ausland vorliegt und mangels Steuerschuld eine Anrechnung scheitert) müsste die deutsche Kapitalertragsteuer erstattet werden. Im Regelfall wäre jedoch eine Erstattung wegen der Anrechnung der deutschen Kapitalertragsteuer im Ausland nicht erforderlich.

Sind die Dividendenempfänger in einem Staat ansässig, in dem die Streubesitzdividenden von der Körperschaftsteuer befreit sind und ist daher eine Anrechnung nicht möglich, müsste Deutschland grundsätzlich die Quellensteuer auf Antrag erstatten. Diese Länder sind aber in der Minderheit, wie auch der Bundesrat dargelegt hat.

Das Bundesfinanzministerium hat die **Steuerausfälle** bei Anwendung der EuGH-Rechtsprechung im Falle des Fortbestehens der bisherigen Regelung zur Dividendenbesteuerung auf mindestens 400 Mio. Euro beziffert (ohne Drittstaaten). Dabei wurde davon ausgegangen, dass Deutschland regelmäßig in der Pflicht sein werde, die Kapitalertragsteuer vollständig zu erstatten (Antwort von BM Dr. Schäuble vom

## Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012

14.05.2012 auf eine Eingabe der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände vom 13.04.2012). Wie oben dargelegt, würde bei Umsetzung des österreichischen Modells mehrheitlich aber eine Anrechnung erfolgen können, so dass insoweit keine Erstattung zu leisten wäre. Die bezifferten Steuerausfälle wären daher bei Weitem geringer und damit **verkräftbar**.

**Den Vorschlag des Bundesrates lehnen wir strikt ab.** Hiermit würde unnötigerweise ein tragendes Prinzip der Besteuerung von Körperschaften über Bord geworfen, wonach Gewinne auf der Unternehmensebene nur einmal besteuert werden. Aufgrund von **Kaskadeneffekten** würden sich bei mehrstufigen Beteiligungen nicht hinnehmbare **Doppel- und Mehrfachbesteuerungen** ergeben. Bereits bei einfacher Beteiligungsstufe würde sich die Steuerbelastung nur auf der Unternehmensebene von derzeit gut 40 % auf über 50 % erhöhen. Bei zwei Beteiligungsstufen würde schon eine Belastung von 65 % erreicht; zusammen mit der Belastung des Empfängers der Dividende (Privatperson) ergibt sich eine Belastung von 75 %. Für deutsche Unternehmen - auch für den Mittelstand - würden sich nicht gerechtfertigte, drastische Steuererhöhungen ergeben und damit dem Standort Deutschland großer Schaden zugefügt. Es steht zu befürchten, dass sich private und institutionelle Anleger aus Renditegründen als Teilnehmer am inländischen Aktienmarkt in erheblichem Umfang zurückziehen werden.

**Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung schießt zudem weit über das Ziel hinaus.** Denn mit dem EuGH-Urteil lässt sich die **Besteuerung auch der Veräußerungsgewinne** aus Streubesitz mit Körperschaft- und sogar Gewerbesteuer gerade nicht rechtfertigen. Die vorgeschlagene Besteuerung in einem **eigenen System (Schedule)**, wonach Betriebsausgaben und Verluste im Zusammenhang mit Streubesitzanteilen nur mit entsprechenden Erträgen und Gewinnen ausgeglichen werden dürfen, ist **sachlich nicht begründbar**, würde die Unternehmen noch zusätzlich belasten und wäre schwierig in der Umsetzung. **Unnötige Verkomplizierungen** in der Besteuerung ergäben sich auch durch den vorgesehenen Durchgriff bei Personengesellschaften und bei Investmentfonds. Eine Umsetzung im Investmentfondsbereich scheint nahezu unmöglich zu sein.

Gravierend betroffen wären insbesondere die **Verbundstrukturen** der Volks- und Raiffeisenbanken sowie der Sparkassen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass mittels Minderheitsbeteiligungen Unternehmen gemeinschaftlich gehalten werden (Verbundunternehmen, Regional- und Spitzeninstitute, Dienstleister). Ungerechtfertigte Doppel- und Mehrfachbelastungen von Gewinnen des Verbundes wären die Folge, sollte die Steuerbefreiung für Streubesitzdividenden generell abgeschafft werden.

### **Petitum:**

**In Anbetracht dieser gravierenden negativen Auswirkungen bitten wir nachdrücklich, den Vorschlag des Bundesrates nicht aufzugreifen und von einer Besteuerung der Streubesitzerträge abzusehen.** Gegen den Bundesratsvorstoß spricht auch, dass bei Abschaffung der Steuerbefreiung für Dividenden aus Streubesitz die im Ausland anfallende Quellensteuer bei deutschen Dividendenempfängern angerechnet werden müsste, was die mit dem Bundesratsvorschlag angestrebten Steuereinnahmen wiederum reduzieren würde.

Die Dividendenerträge sollten ebenso wie die Veräußerungsgewinne wegen der vorgelagerten Definitivbesteuerung auf der Ebene des ausschüttenden Unternehmens wie bisher steuerfrei gestellt bleiben.

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

Für die ausländischen Anteilseigner sollte die Erstattung der deutschen Kapitalertragsteuer nur in den Fällen vorgesehen werden, in denen der ausländische Anteilseigner keine Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die im Ausland auf diese Erträge anfallende Steuer erreichen kann.

### **Nr. 35 der Stellungnahme des Bundesrates Änderung § 8b Abs. 10 KStG - Wertpapierverleih durch Personengesellschaften**

Der Bundesrat bittet um eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der steuerlichen Grundsätze der Wertpapierleihe auch auf Personengesellschaften als Verleiher. Dazu möchten wir generell anmerken, dass die Wirkungsweise des § 8b Abs. 10 KStG bereits derzeit nicht mit dem eigentlichen Zweck dieser Rechtsnorm in Einklang zu bringen ist. Denn bei derartigen Finanztransaktionen wird der Betriebsausgabenabzug des Wertpapierentleihers ausgeschlossen, obwohl im Ergebnis der Wertpapierverleiher getroffen werden soll. Eine auf der Prüfbitte des Bundesrates fußende Einbeziehung von Personengesellschaften als Verleiher in die Grundsätze des § 8b Abs. 10 KStG würde sich vermutlich ebenfalls darauf beschränken, den Betriebsausgabenabzug des Entleihers der Wertpapiere auszuschließen.

Unabhängig davon, dass noch keine konkreten Vorschläge über die Erstanwendung einer entsprechenden Änderung der steuerlichen Regelungen zur Wertpapierleihe vorliegen, möchten wir auf die drei Grundlagenbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.2010 (2 BvL 14/02 u. a., 2 BvR 748/05 u. a., 2 BvL 1/03 u. a.) hinweisen. Damit wurden die Rahmenbedingungen für die verfassungsrechtliche Überprüfung „unecht“ rückwirkender Steuergesetze fortentwickelt und der Vertrauensschutz gestärkt.

Anders als im Beschluss des Gerichts zu rückwirkenden Steuergesetzverschärfungen für Entschädigungszahlungen würde im Fall einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der steuerlichen Grundsätze der Wertpapierleihe auch auf Personengesellschaften als Verleiher kein Zufluss von Einkünften mit einer steuererhöhenden Neuregelung bedacht, sondern der Abfluss von Betriebsausgaben eingeschränkt. Insoweit wäre das Vertrauen des steuerpflichtigen Entleihers in den Fortbestand der geltenden Rechtslage (voller Betriebsausgabenabzug) und die damit verbundene Erwartung, etwaige (Kompensations-)Zahlungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben absetzen zu können, schutzwürdig.

Vertrauensschutz wegen verbindlicher Dispositionen kommt dabei in Betracht, wenn die den Zahlungen des Entleihers zugrunde liegenden Vereinbarungen vor der Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrats vom 22.6.2012 zur Aufnahme der Prüfbitte in die Stellungnahme des Bundesrates abgeschlossen wurden und die Zahlungen spätestens bis zum 31.12.2013 erfolgen. Ein Vertrauensschutztatbestand wegen bereits erfolgter Verwirklichung des Einkünftebestand im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG dürfte ebenfalls erfüllt sein, wenn zwar nicht die maßgebliche Vereinbarung vor dem 22.6.2012 abgeschlossen wurde, aber der Abfluss von bislang abzugsfähigen Betriebsausgaben beim Entleiher vor der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2013 erfolgt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Für eine eingehende Erörterung der verfassungsrechtlichen (Un)Zulässigkeit rückwirkender Steuergesetze vgl. *Schönfeld/Häck*, DStR 2012 S. 1725 ff.

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

### **Petitum:**

Bei einer etwaigen Ausweitung des Anwendungsbereichs der steuerlichen Grundsätze der Wertpapierleihe auch auf Personengesellschaften als Verleiher müssen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Verbot rückwirkender Steuergesetzanwendung berücksichtigt werden.

### **Nr. 36 der Stellungnahme des Bundesrates**

#### **Änderung § 14 KStG - Verbesserung der Rechtssicherheit bei der ertragsteuerlichen Organschaftsbesteuerung**

Das in Deutschland bestehende System der Besteuerung verbundener Unternehmen ist aufgrund seiner formalen Anforderungen sowie des Zusammenspiels mit anderen Rechtsgebieten – z. B. dem Gesellschaftsrecht und dem Bilanzrecht – für den Steuerpflichtigen in der Anwendung ausgesprochen komplex und folglich fehleranfällig in der Handhabung. Wir begrüßen deshalb die Prüfbitten des Bundesrates hinsichtlich der Frage, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vereinfachungen und Verbesserungen der Rechtssicherheit bei der ertragsteuerlichen Organschaftsbesteuerung umgesetzt werden können.

So ist etwa nach § 14 KStG für die steuerliche Anerkennung der Organschaft Voraussetzung, dass der ... ganze Gewinn ... der Organgesellschaft abgeführt wird. Dies ist grundsätzlich der zum Bilanzstichtag objektiv zutreffend ausgewiesene Gewinn bzw. Verlust der Organgesellschaft. Es ist derzeit aber nicht ausgeschlossen, dass die Handelsbilanz als unrichtig angesehen wird, wenn diese auf der Aktiv- oder Passivseite auszuweisende Bilanzposten nicht enthält. Gleiches gilt, wenn zwar sämtliche Bilanzposten ausgewiesen, diese aber unzutreffend bewertet sind. Für die Unternehmen besteht in beiden Konstellationen die Gefahr einer nachträglichen Nichtanerkennung der Organschaft.

Ein solches Durchschlagen des Bilanzrechts auf das Steuerrecht halten wir aber sachlich nicht geboten, da der Betrag, der steuerlich dem Organträger zugerechnet wird, ohnehin nach abweichenden steuerlichen Regeln ermittelt wird. Deshalb sollte in Zukunft eine Bindung des Finanzamts an die von einem Wirtschaftsprüfer testierte Handelsbilanz der Organgesellschaft bestehen. Dies könnte mit einer Ergänzung des § 14 KStG erreicht werden.

### **Petitum:**

Einfügung eines § 14 Abs. 5 KStG-neu: *„Unwesentliche Abweichungen bei der Ermittlung des abzuführenden Gewinns im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind unbeachtlich. Die Abführung des ganzen Gewinns der Organgesellschaft kann mittels einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Buchführung der Organgesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer nachgewiesen werden.“*

### **Nr. 46 der Stellungnahme des Bundesrates**

#### **Änderung von § 2 Abs. 4 UmwStG - Beschränkung des Verlustausgleichs nach einer Verschmelzung**

Die gewählten Formulierungen des Bundesrats in seiner Begründung legen nahe, dass die angestrebte Änderung der Verlustnutzung im Umwandlungssteuergesetz als Missbrauchsverhütungsvorschrift zu ver-

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

stehen ist. Grundsätzlich sind aus unserer Sicht Maßnahmen zu begrüßen, die auf die Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen abzielen. Im konkreten Fall muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Untersagung der Verlustnutzung des übernehmenden Rechtsträgers bzgl. der Gewinne im Rückwirkungszeitraum des übertragenden Rechtsträgers den Rahmen der reinen Missbrauchsbekämpfung überschreitet. Der Anwendungsbereich dieser Änderung erstreckt sich vielmehr auch auf Gestaltungen, die z.B. im Rahmen der Umstrukturierung von Konzernen, wirtschaftlich begründbar und daher objektiv nicht als Missbrauch einzuordnen sind. Im Ergebnis ist der Anwendungsbereich somit zu weit gefasst, sodass auch wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen steuerlich benachteiligt werden. Aus unserer Sicht ist aus diesem Grund eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf tatsächliche Missbrauchsfälle geboten.

### **Petitum:**

Die vorgeschlagene Neuregelung muss ihrem Anwendungsbereich nach auf echte Missbrauchsfälle beschränkt werden.

### **Nr. 47 der Stellungnahme des Bundesrates**

#### **Anpassung der §§ 20, 21 UmwStG**

Ähnlich seinen Ausführungen im Zusammenhang mit der "Verlustnutzungsbeschränkung im Umwandlungssteuergesetz" (Rz. 46 der Stellungnahme) begründet der Bundesrat seine Prüfbitte zur Anpassung der §§ 20, 21 UmwStG mit der Notwendigkeit, missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Entsprechend weisen wir auch an dieser Stelle darauf hin, dass bei einer konkreten Umsetzung dieser Bitte im Rahmen eines Gesetzesentwurfs der Anwendungsbereich nicht über die Missbrauchsverhütung hinausgehen sollte.

### **Nr. 48 der Stellungnahme des Bundesrates**

#### **Änderung des UmwStG - Vereinheitlichung von Wahlrechtsausübungen**

Die Vereinheitlichung von Antragsfristen und -form dient der Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen und wird daher von uns begrüßt.

### **Nr. 51 der Stellungnahme des Bundesrates**

#### **§ 15 Abs. 1 und 3 UStG-E - Anpassung Vorsteuerabzug an Unionsrecht**

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Anpassung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei Versicherungs- und Finanzdienstleistungen an Empfänger im Drittlandsgebiet bzw. in den Fällen, in denen sich die Leistungen unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden, an die Regelungen des Art. 169 Buchstabe c MwStSystRL wird von uns ausdrücklich begrüßt.

### **Petitum:**

Wir bitten den Gesetzgeber, die Anregung des Bundesrates umzusetzen.



## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

### **Nr. 58 der Stellungnahme des Bundesrates**

#### **§ 13a Abs. 5a, § 13 b Abs. 2, 2a, § 37 Abs. 9 ErbStG-E - Definition des steuerlich begünstigten Verwaltungsvermögens**

Nach der Bundesrats-Stellungnahme soll § 13b Absatz 2 ErbStG geändert werden. Die vorgeschlagene Neureglung soll die Bildung einer sog. „Cash-GmbH“ verhindern, mit deren Hilfe Vermögen legal erb-schaftsteuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden könnte. Dies soll dadurch erreicht werden, dass „Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen, soweit deren Wert nicht geringfügig ist“ als Verwaltungsvermögen qualifiziert werden. Von Geringfügigkeit ist auszugehen, wenn deren Wert insgesamt „10% des nach § 203 des Bewertungsgesetzes kapitalisierten Jahresertrages (§ 201 Abs. 2 S. 4 BewG) oder hilfsweise des gemeinen Werts im Sinne des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 des BewG, mindestens des Substanzwerts (§ 11 Abs. 2 S. 3 BewG) nicht übersteigt.“ Hierzu gehören auch Forderungen, die aus der Veräußerung von Verwaltungsvermögen stammen. Forderungen aus der eigentlichen Unternehmenstätigkeit (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) bilden kein Ver-waltungsvermögen.

Die enge Bezugnahme auf „Forderungen aus der eigentlichen Unternehmenstätigkeit“ lässt gegenwärtig befürchten, dass auch Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen oder Forderungen eines Ge-sellschafters zum schädlichen Verwaltungsvermögen zählen könnten.

Durch diese Gesetzesänderung muss in den Fällen, bei denen das Verwaltungsvermögen knapp unterhalb der zulässigen Grenze von 50 % bzw. 10 % liegt, nach Inkrafttreten dieser Regelung sehr genau darauf geachtet werden, dass die neue 10%-Grenze nicht überschritten wird. Von dieser neuen Regelung wären auch Unternehmer betroffen, die ihre Liquidität vorrangig im Unternehmen belassen. Dies erschwert es den Unternehmern, ihr Unternehmen mit einer bis zu 100 %igen Steuerfreistellung zu vererben oder zu verschenken. In diesem Punkt lehnen wir den Vorschlag des Bundesrats zur Änderung des § 13b ErbStG daher ab, da anderenfalls Unternehmen, die ihre Liquidität im Unternehmen belassen, einen Nachteil er-leiden würden und im Ergebnis das Ziel der Verschonungsregelung, die Arbeitsplätze zu erhalten, nicht in allen Fällen erreicht werden kann.

#### **Petitum:**

Die Bezugnahme auf „Forderungen aus der eigentlichen Unternehmenstätigkeit“ bei der Definition des Verwaltungsvermögens ist inhaltlich zu unbestimmt und kann zu unternehmensschädlichen Liquiditätsab-flüssen führen. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Forderungen eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft nicht zu dem Verwaltungsvermögen ge-rechnet werden.

## Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012

### C. Ergänzender Regelungsbedarf aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft

#### Vereinfachung beim Herstellungskostenbegriff in § 6 EStG

In den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2013 wurde vorgeschlagen, § 6 Absatz 1 EStG wie folgt zu ändern (BR-Drucksache 302/1/12, S. 15):

*„Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:*

*"1b. Bei der Berechnung der Herstellungskosten brauchen die angemessenen Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie die angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung im Sinne des § 255 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches nicht einbezogen zu werden."*

Wir möchten den Vorschlag der Ausschüsse einer gesetzlichen Regelung, die ein Wahlrecht für die Einbeziehung der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie die angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung ermöglicht, noch einmal aufgreifen und unterstützen. Diese neue gesetzliche Regelung würde der bisherigen langjährigen Verwaltungspraxis entsprechen. Die angekündigte geänderte Verwaltungspraxis durch die EStÄR 2012 führt zu einer erheblichen Verkomplizierung der Herstellungskostenermittlung. Gerade für den Dienstleistungsbereich, in dem die Berechnung der Herstellungskosten nur in Ausnahmesituationen (z.B. Bau von Immobilien) zum Tragen kommt, stellt dies einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand dar.

#### **Petitum:**

Es sollte eine gesetzliche Regelung für die Einbeziehung der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie die angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung zur Beibehaltung der Wahlrechtsmöglichkeit eingefügt werden.

#### **Ergänzung des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG um eine Regelung zum steuerneutralen Anleihtausch**

Die Vorschrift des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG hat sich in Bezug auf die praktische Abwicklung von Fusionen und Übernahmevergängen und hierdurch bedingte **Aktientauschvorgänge** im Rahmen der Abgeltungssteuer bewährt.

Ein weiterer Entlastungseffekt in Bezug auf Kreditinstitute, Anleger und Veranlagungsfinanzämter würde sich ergeben, wenn die bestehende Regelung um **vergleichbare Tauschvorgänge, die andere Wertpapiere (insbesondere Anleihen)** betreffen, erweitert würde. Gerade die jüngste Vergangenheit (Stichwort: Umtausch der Griechenlandanleihen) zeigt, dass der Umtausch von Kapitalforderungen im Zusammenhang mit Umschuldungsvorgängen auf Ebene des Emittenten zu Problemen führt. Diese Maßnahmen sind strukturell durchaus vergleichbar mit den bereits geregelten Aktientauschvorgängen, wobei das dort vorhandene eingrenzende Korrektiv „gesellschaftsrechtlich veranlasste Maßnahme“ entsprechend auch auf Anleihtauschvorgänge übertragen werden könnte.

## Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012

Die Notwendigkeit einer solchen ergänzenden Regelung wird deutlich, wenn man sich die widersprüchlichen Folgen der sogenannten Überkreuzbewertung vor Augen führt, die nach den Rz. 64ff. des BMF-Schreibens vom 22.12.2009 – in Anlehnung an die vom BFH für das Betriebsvermögen aufgestellten Tauschgrundsätze – auch für Wertpapierumtauschvorgänge im Rahmen der Abgeltungsteuer gelten (findet beim Anleihetausch Anwendung, da die besagte Sonderregelung des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG bisher nur für Aktientauschvorgänge greift!).

Denn durch die der Überkreuzbewertung eigentümliche kurswertabhängige Bewertung des Veräußerungserlöses der hingegebenen Anleihen einerseits (= Börsenkurs der neuen Anleihen) und der Anschaffungskosten der neuen Anleihen andererseits (= Börsenkurs der hingegebenen Anleihen) ergibt sich zwangsläufig eine **Besteuerungslücke** (wenn der Kurswert der neuen Anleihen niedriger ist als der Kurswert der alten Anleihen) oder eine **willkürliche Doppelversteuerung** (wenn der Kurswert der neuen Anleihen höher ist als der Kurswert der alten Anleihen).

Im Zuge der Umtauschvorgänge bei Argentinienanleihen im Jahr 2010 und der jüngsten Umschuldungsaktion bei Staatsanleihen der Republik Griechenland wurde von der Finanzverwaltung zwar eine Nichtbeanstandungsregelung getroffen, wonach für die Bewertung der Anschaffungskosten der neuen Anleihen auch deren Börsenkurs im Zeitpunkt der Einbuchung bzw. am ersten Handelstag angesetzt werden kann. Hierdurch könnten an sich die aufgezeigten willkürlichen Verwerfungen vermieden werden.

Jedoch hat sich in der Abwicklungspraxis das Problem ergeben, dass für die Ermittlung des Veräußerungserlöses der hingegebenen Anleihen die Kurse der neuen Anleihen zeitnah vorliegen müssen. Wenn dies nicht der Fall ist, kommt es zwangsläufig zur Abrechnung des Umtauschvorgangs mit der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Abs. 2 Satz 10 EStG. Im Fall der Griechenlandanleihe konnte dieses Ergebnis glücklicherweise vermieden werden, da für die insgesamt 22 getrennt zu bewertenden neuen Wertpapiere zeitnah Börsenkurse gebildet wurden und somit der Umtausch der Altanleihen nach der Differenzmethode (i.d.R. mit Verlustausweis für den Anleger) abgerechnet werden konnte. Dieses Ergebnis ist aber in hohem Grade zufallsabhängig.

Eine entsprechende Ausweitung des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG auf Anleihetauschvorgänge halten wir daher nach wie vor für dringend erforderlich. Dann könnten auch „Mischfälle“ künftig abgeltungsteuer-„sicher“ abgewickelt werden, d.h. Umtauschvorgänge, die auf einseitige Maßnahmen der Gesellschaft bzw. des Emittenten zurückgehen und bei denen bspw. ein Umtausch von Aktien in neue Aktien und Anleihen vorgenommen wird.

Aus steuerlicher Sicht entsteht für den Anleger aus einer Ausweitung des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG kein Nachteil. Durch die Fußstapfentheorie wird sichergestellt, dass ein abgeltungsteuerrelevanter Gewinn oder Verlust der in den hingegebenen Anteilen „enthalten“ ist, auch weiterhin steuerlich verstrickt bleibt. Eine Realisierung erfolgt lediglich aufgeschoben durch die spätere Veräußerung der neuen Anteile.

### **Petitum:**

Der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG muss entsprechend auch auf den Umtausch von Anleihen unter Einbeziehung der oben erwähnten „Mischfälle“ ausgedehnt werden. Die Anwendung der Regelung sollte wie bisher – lediglich – davon abhängig sein, dass der Umtausch auf eine Maßnahme des

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

Emittenten (z.B. Umschuldung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, staatlicher Schuldenschnitt, Anwendung von Collective Action Clauses) zurückzuführen ist.

### **Bewertung börsennotierter Investmentanteile nach § 11 Abs. 1 und Abs. 4 BewG**

Anteile an Investmentfonds sind derzeit gemäß § 11 Abs. 4 BewG mit dem Rücknahmepreis anzusetzen. Diese Bewertungsregel stammt aus einer Zeit, in der es noch keine börsennotierten Investmentanteile gab. Die Praxis zeigt, dass bei börsennotierten Investmentanteilen der Kurswert zu einem bestimmten Stichtag in der Regel niedriger ist als der Rücknahmepreis, so dass insbesondere im Zusammenhang mit der Kursermittlung zum Jahresende, die ansonsten durchgängig dem Niederstwertprinzip folgt, der Ansatz des Rücknahmepreises nicht mehr plausibel begründet werden kann. Zudem bereitet die Feststellung des aktuellen Rücknahmepreises häufig praktische Probleme.

### **Petition:**

Wir sprechen uns dafür aus, börsennotierte Investmentfondsanteile nach den gleichen Grundsätzen wie alle anderen börsennotierten Anteile gemäß § 11 Abs. 1 BewG im Sinne einer konsequenten Anwendung des Niederstwertprinzips zu bewerten und lediglich die nicht börsennotierten Investmentfondsanteile mit dem Rücknahmepreis gemäß § 11 Abs. 4 BewG anzusetzen – entsprechend dessen ursprünglicher Zwecksetzung.

### **Grundlegende Überarbeitung der gesetzlichen Grundlage zur Erhebung und Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID-Nr.) in § 139b AO**

Mit Schreiben vom 3. Januar 2012 (IV A 3 – S 0305/08/10016) hat das Bundesfinanzministerium der Deutschen Kreditwirtschaft mitgeteilt, dass momentan bis zur Entscheidung des BFH zur Verfassungsmäßigkeit der Steuer-ID-Nr. an einer umfassenden gesetzlichen Grundlage zur Erhebung und Verwendung der Steuer-ID-Nr. gearbeitet werde. Bislang dürfen nicht öffentliche Stellen die Steuer-ID-Nr. nach § 139b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AO nur erheben oder verwenden, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Zudem dürfen nicht öffentliche Stellen ihre Dateien nur insoweit nach der Steuer-ID-Nr. ordnen oder für den Zugriff erschließen, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist.

Für den Bereich der Kreditinstitute existiert daher eine Vielzahl von speziellen Rechtsgrundlagen, die eine Erhebung und Verwendung der Steuer-ID-Nr. nur für konkrete Fälle zulassen, etwa für den Bereich der Datenfernübertragung der Rentenbezugsmitteilungen (§ 22a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) oder bei der Erteilung oder Änderung eines Freistellungsauftrags (§ 44a Abs. 2a EStG). Von der Finanzverwaltung wird eine immer weitergehende Nutzung der Steuer-ID-Nr. in elektronischen Verfahren angestrebt. So müssen die Kreditinstitute im Rahmen des von ihnen durchzuführenden ab 2014 geltenden Kirchensteuerabzugsverfahrens die Steuer-ID-Nr. der Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen (§ 51a Abs. 2c Nr. 2 EStG).

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

Aus Sicht der Kunden und aus Sicht der Kreditinstitute sollte daher zur Vermeidung von Bürokratieaufwand eine umfassende und generelle Rechtsgrundlage zur Erhebung und Verwendung der Steuer-ID-Nr. durch Kreditinstitute geschaffen werden, damit diese nicht immer wieder erhoben werden muss. Dafür hatten wir uns schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 ausgesprochen. Mittlerweile hat zudem der BFH mit Urteil vom 18. Januar 2012 (II R 49/10) entschieden, dass die Zuteilung der Steuer-ID-Nr. und die dazu erfolgte Datenspeicherung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die neue gesetzliche Regelung sollte sich an das Schreiben des BMF vom 3. Januar 2012 (IV A 3 – S 0305/08/10016) anlehnen und noch darüber hinausgehen. Es sollte nicht beanstandet werden, wenn eine einmal vom Dritten (gemeint sind hier die Kreditinstitute) rechtmäßig erhobene Steuer-ID-Nr. - z.B. aus den Rentenbezugsmitteilungen - auch für andere Datenübermittlungen von Daten des Steuerpflichtigen an Finanzbehörden vom Dritten benutzt wird. Die Erhebung der Steuer-ID-Nr. sollte bereits bei der Kontoeröffnung zulässig sein. Zudem muss es statthaft sein, dass Steuer-ID-Nrn. in die Kontenstammdaten aufgenommen werden, wenn diese nicht die führenden Ordnungsmerkmale darstellen und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Schließlich bedarf es einer Regelung zur Verwendung einer Steuer-ID-Nr. im Konzernverbund bzw. bei Verbundunternehmen (z. B. Bausparkassen, Fondsgesellschaften und Kreditinstitute in der Sparkassenfinanzgruppe oder in der genossenschaftlichen FinanzGruppe).

### **Petition:**

Wir bitten um eine grundlegende Überarbeitung der gesetzlichen Regelung des § 139b AO, wonach

- die Nutzung einer einmal vom Dritten erhobenen Steuer-ID-Nr. auch für weitere steuerliche Verfahren erlaubt wird,
- es zulässig ist, dass Kreditinstitute die Steuer-ID-Nrn. in die Kontenstammdaten aufnehmen, wenn diese nicht das führende Ordnungsmerkmal darstellen und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden,
- die Erhebung der Steuer-ID-Nr. bereits bei der Kontoeröffnung statthaft ist,
- die Steuer-ID-Nr. innerhalb eines Konzernverbundes bzw. innerhalb von Verbundunternehmen weitergegeben und verwendet werden darf, damit die steuerlichen Meldepflichten erfüllt werden können.

### **Ortsbestimmung für Bank- und Finanzdienstleistungen bei nichtunternehmerischem Leistungsempfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Drittland, Anpassung an EuGH-Rechtsprechung § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe a UStG**

Mit Urteil vom 19. Juli 2012 hat sich der Europäische Gerichtshof-EuGH (Rechtssache C-44/11 Deutsche Bank AG, DStR 2012, S. 1601) zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Vermögensverwaltung mit Wertpapieren geäußert. Neben der hauptsächlichen Frage, ob die Leistungen der individuellen Portfolioverwaltung umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig sind, hat der EuGH sich auch zur Frage der Ortsbestimmung bei diesen Leistungen geäußert. Obwohl die Portfolioverwaltungsleistung nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, unterfällt sie nach Auffassung des EuGH dennoch als Finanzumsatz der Ortsvorschrift des Art. 59 Buchstabe e MwStSystRL. Der EuGH weist darauf hin, dass zwischen den Begriffen „Bankumsätze“ und „Finanzumsätze“ und dem in Art. 135 Abs. 1 Buchstabe b bis g MwStSystRL genannten Umsätzen keine Verbindung besteht. Die Vorschrift zur Ortsbestimmung umfasst also auch Leistungen, die von den Steuerbefreiungen im Einzelnen nicht erfasst werden.

## **Stellungnahme Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 am 17. September 2012**

Im deutschen Umsatzsteuergesetz wird in § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe a zur Bestimmung des Leistungsorts bei einer sonstigen Leistung, die an einen nichtunternehmerischen Leistungsempfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Drittland erbracht wird, lediglich auf die Vorschriften der Steuerbefreiungen in § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h UStG verwiesen. Hier sollte eine Klarstellung und Angleichung an das europäische Mehrwertsteuerrecht dahingehend erfolgen, dass anstelle des Verweises auf die Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchstabe a bis h UStG bezeichneten Art die Formulierung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie Art. 59 Buchstabe e) aufgenommen wird.

### **Petition:**

Um die Rechtslage bei der Ortsbestimmung von Bank- und Finanzumsätzen, die an nichtunternehmerische Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Drittland erbracht werden, entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes klarzustellen, sollte in § 3a Abs. 4 Satz 2 Buchstabe 6 a UStG die bisherige Formulierung durch „Bank-, Finanz- und Versicherungsumsätze, einschließlich Rückversicherungsumsätze, ausgenommen die Vermietung von Schließfächern;“ ersetzt werden.